

Gesetz vom über den Schutz von Ackerbaukulturen vor Krähenvögeln (Burgenländisches Krähenvögelgesetz 2024 – Bgld. KVöG 2024)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel
- § 2 Eingriffszeitraum und Kontingentierung
- § 3 Zulässige Methoden der Erlegung, Verbote sachlicher Art
- § 4 Berechtigte
- § 5 Aufzeichnungspflicht
- § 6 Monitoring
- § 7 Herabsetzung der Höchstzahlen oder Einstellung der Erlegung
- § 8 Strafbestimmungen
- § 9 Verweise und Umsetzungshinweis
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz gefährdeter Vogelarten und Ackerbaukulturen vor wildlebenden Vogelarten, insbesondere Aaskrähen (Nebelkrähe, Rabenkrähe sowie ihre Hybriden - *Corvus corone*, *Corvus cornix*) und Elstern (*Pica pica*) und dabei abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-Richtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115, für Aaskrähen und Elstern in Entsprechung des Art. 9 der VS-Richtlinie 2009/147/EG zu erlassen.

§ 2

Eingriffszeitraum und Kontingentierung

(1) In der Zeit von 1. August bis 15. März dürfen burgenlandweit insgesamt maximal 3 500 Stück Aaskrähen erlegt werden.

(2) In der Zeit von 1. August bis 15. März dürfen burgenlandweit insgesamt maximal 500 Stück Elstern erlegt werden.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Zahlen gelten für das Jagdjahr und sind dem Jahr zuzuordnen, in dem die Erlegungen erfolgt sind.

§ 3

Zulässige Methoden der Erlegung, Verbote sachlicher Art

(1) Die Erlegung hat mittels zugelassener Jagdwaffen und entsprechend geeigneter Munition zu erfolgen.

(2) Der Beschuss von Nestern, der Einsatz von Netzen und lebenden Lockvögeln ist verboten.

(3) Der Einsatz von Fallen ist grundsätzlich verboten. Für den Einsatz von Lebendfallen (kleiner Elsterfang, nordische Krähenfalle) kann die Landesregierung auf Antrag unter Setzung von Auflagen Ausnahmen genehmigen. Dabei sind im Bescheid die Mindestgröße der Falle, die Maschenweite des Netzes oder Gitters, Ausgestaltung der Falle, Angaben zum Standort und Kontrolle der Fallen festzulegen. Genehmigungen können nur jeweils für einzelne Jagdreviere im Sinne des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 – Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, erteilt werden. Dabei sind Informationen über die beabsichtigten Ausnahmen auf einem für Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, sowie der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde zugänglichen elektronischen Informationssystem kundzumachen. Innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung können Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 und die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde Stellungnahmen zum Verfahren einbringen. Beginnend mit der Kundmachung ist den Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 und der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde Zugang zu den verfahrensrelevanten Informationen zu gewähren.

(4) Bescheide gemäß Abs. 3 sind auf einem für Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 sowie der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zugänglichen elektronischen Informationssystem für sechs Wochen bereit zu stellen. Mit dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt.

(5) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft sowie die Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, sind befugt, Rechtsmittel gegen Bescheide gemäß Abs. 3 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

§ 4

Berechtigte

(1) Zur Erlegung von Aaskrähen und Elstern sind die Jagdübungsberechtigten gemäß § 2 Bgl. JagdG 2017 sowie die von ihnen ermächtigten Inhaber von Jagderlaubnisscheinen berechtigt.

(2) Die Bestimmungen des § 60 und § 95 Abs. 1 und 2 Bgl. JagdG 2017 sind anzuwenden.

§ 5

Aufzeichnungspflicht

(1) Die Berechtigten gemäß § 4 haben Erlegungen in die gemäß § 85 in Verbindung mit § 158 Abs. 2 Bgl. JagdG 2017 zu führenden Abschusslisten unverzüglich einzutragen.

(2) Die Berechtigten haben sich vor jeder beabsichtigten Erlegung durch Einschau in die Abschussliste zu überzeugen, dass das in § 2 genannte Kontingent noch nicht erfüllt ist. Ist dieses Kontingent erfüllt, ist eine Erlegung unzulässig.

§ 6

Monitoring

(1) Die Landesregierung hat jährlich über die getätigten Erlegungen und den Bestand von Aaskrähen und Elstern ein begleitendes Monitoring zu führen.

(2) Die Landesregierung hat jährlich Erkundungen über die Schäden, die durch die Aaskrähen und Elstern entstehen, durchzuführen.

(3) Die Landesregierung hat dieses Gesetz alle sechs Jahre beginnend mit dem Inkrafttreten hinsichtlich der Auswirkungen der Erlegungen auf den Bestand und den Erhaltungszustand der jeweiligen Art anhand des durchgeführten Monitorings und der aufgetretenen Schäden zu evaluieren.

§ 7

Herabsetzung der Höchstzahlen oder Einstellung der Erlegung

Die Landesregierung hat auf Grund des gemäß § 6 durchgeführten Monitorings mit Verordnung die Höchstzahlen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 herabzusetzen oder die Erlegung zur Gänze einzustellen, wenn der Bestand der Aaskrähen und Elstern gefährdet ist oder eine Schädigung von Ackerbaukulturen und gefährdeten Arten durch diese Federwildarten nicht mehr gegeben ist. Diese Verordnung ist jährlich zu evaluieren.

§ 8

Strafbestimmungen

(1) Wer gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 verstößt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 100 Euro zu bestrafen.

(2) Wer Erlegungen durchführt, obwohl die Höchstzahl gemäß § 2 Abs. 1 und 2 erfüllt ist, ist mit einer Geldstrafe von 360 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen.

§ 9

Verweise und Umsetzungshinweis

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Landesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115, umgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Alljährlich werden durch Aaskrähen und Elstern an landwirtschaftlichen Ackerbaukulturen große Schäden verursacht. Zusätzlich können diese beiden Arten durch das Fressen von Gelegen bzw. Jungvögeln den Bruterfolg seltener bzw. gefährdeter Vogelarten, insbesondere von Bodenbrütern des Offenlandes, soweit reduzieren, dass dies angesichts nur mehr kleiner vorhandener Restbestände zu einer (neben anderen Gefährdungsfaktoren) zusätzlichen Bestandsgefährdung dieser Arten führen kann. In der Vergangenheit hat sich die Entnahme einzelner Tiere der beiden Krähenvogelarten als zielführend erwiesen. Dies war bisher mittels Bescheides nach den Bestimmungen des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 geregelt. Die Bedeutung der Schadensabwehr unter Zugrundelegung der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-Richtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 115 (CELEX Nr. 32009L0147), erfordert aber ein eigenes Regelwerk.

Lösung:

Das vorliegende Gesetz wird so ausgestaltet, dass es den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 lit. a dritter und vierter Gedankenstrich, der eine Abweichung von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG, zulässt, das heißt unter anderem ein Abweichen vom Verbot des Tötens von bestimmten Vogelarten, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen bzw. zum Schutz der Tierwelt notwendig ist. Zudem enthält das vorliegende Gesetz eine Aufzeichnungspflicht, sowie Bestimmungen über ein begleitendes Monitoring und die Möglichkeit, dass die Landesregierung im Bedarfsfall Einschränkungen treffen kann.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kosten:

Die Kosten für das begleitende Monitoring werden sich voraussichtlich im unteren vierstelligen Eurobetrag bewegen, da für die Wahrnehmungen und Übermittlung der tatsächlichen Schäden durch Jagdausübungsberechtigte und betroffene Landwirte keine Kosten anfallen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Hinsichtlich des jagdrechtlichen Anwendungsbereiches wurde die VS-Richtlinie im Burgenländischen Landesrecht grundsätzlich im Bgld. JagdG 2017 sowie den darauf gründenden Verordnungen umgesetzt. Selbstverständlich wird auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine richtlinienkonforme Ausgestaltung angestrebt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG (der Vorgängerversion der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG), insbesondere EuGH 12.12.1996, Rs. C-10/96 (Ligue royale belge pour la protection des oiseaux und Société d'études ornithologiques AVES / Région wallonne), hat die Analyse, ob es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, in drei Schritten zu erfolgen.

Zuerst ist die zu bewältigende Situation darzustellen: Alljährlich werden an landwirtschaftlichen Ackerbaukulturen große Schäden verursacht durch Elstern und Aaskrähen. Durch das Auspicken des Saatgutes bzw. von Jungpflanzen enorme Schäden in der Landwirtschaft insbesondere an Acker- und Gemüsekulturen entstehen. Einerseits können durch die geringere Bestandsdichte weniger Pflanzen geerntet werden, andererseits entstehen auf den Äckern Blößen, auf denen sich Beikräuter ausbreiten können, die nicht nur zu Ertragseinbußen führen, sondern es breiten sich auch Neophyten wie zB Ragweed (*Ambrosia artemisiifolia*) aus, welches bei vielen Menschen eine allergische Reaktion auslöst.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, welche Lösungen für die zu bewältigende Situation zur Wahl stehen. Andere Vergrämungsmethoden werden durch Landwirte angewendet, bringen aber längerfristig nicht den gewünschten Erfolg. Das bereits erwähnte Ausbreiten von Beikräutern oder Neophyten durch Aaskrähen und Elstern kann meist nur durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln begrenzt werden.

Zur Bewältigung der Situation, für die die Ausnahme geltend gemacht wird, hat die Behörde aus den möglichen Alternativen letztlich die auszuwählen, die am ehesten geeignet ist, den optimalen Schutz für die betreffende Art sicherzustellen und gleichzeitig die Situation zu lösen. Es ist also zu prüfen, ob es zufriedenstellende Alternativen zu den Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 lit. a dritter und vierter Gedankenstrich VS-RL gibt, mit denen ernste Schäden an Kulturen vermieden werden können.

Mit VS-Richtlinie vereinbare, nicht tödliche vorbeugende Mittel müssen ernsthaft geprüft bzw. angewendet werden, wobei alle ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile in Betracht zu ziehen sind, um die optimale Alternative für einen konkreten Fall zu ermitteln.

Nur, wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass potenzielle Alternativen nicht zufriedenstellend sind, weil sie entweder das spezifische Problem nicht lösen können oder technisch nicht durchführbar sind, ist die Anwendung einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt, sofern die übrigen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind (EuGH 16.10.2003, Rs. C-182/02, [Ligue pour la protection des oiseaux sauvages u.a.]).

Anlässlich der Beurteilung der Drosseljagd mit Leimruten in Spanien hat der EuGH mit Urteil vom 9.12.2004, Rs. C-79/03 (Kommission/Spanien) ausgesprochen, dass Abweichungen von Verboten der Vogelschutzrichtlinie (dort: Fang mit Leimruten entgegen Art. 8 Abs. 1), nur dann zu bewilligen sind, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung vorliegt und die in Art. 9 Abs. 1 lit. a bis c abschließend genannten Gründe vorliegen, wozu auch die Abwendung erheblicher Schäden von Kulturen zählt. Die Ausnahmen müssen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b, c und d VS-Richtlinie ferner zeitlich, örtlich, hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Exemplare, der spezifischen Exemplare, der befugten Personen usw. begrenzt sein.

Hinsichtlich der Prüfung anderer zufriedenstellender Alternativen wird angemerkt, dass diese (zB verscheuchen, Attrappen und andere Vogelscheuchen, Knallkörper) in der Praxis ihre Wirksamkeit verfehlt haben. Eine Vertreibung der Krähen und Elstern mittels Lärmes bzw. Schallgeräten führt auf dem freien Feld dazu, dass die Tiere in die Nähe des besiedelten Gebietes ziehen. Dort angewendet hat diese Art der Vertreibung aber negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Bevölkerung. Zudem werden durch derartige generelle Vergrämungsversuche auch andere Wildtiere beeinträchtigt und zB in der Setzzeit gestört.

Auch ein mechanischer Schutz der Ackerbaukulturen ist nicht möglich, zumal das Einnetzen von großflächigen Ackerbaukulturen ist nicht nur wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sondern hat auch die Vergangenheit beim Einnetzen von Weinbaukulturen immer wieder gezeigt hat, dass Wildtiere sich darin verhängen und so qualvoll zu Tode kommen können. Weitere Alternativen liegen für den zu schützenden Bereich nicht vor. Auch in den angrenzenden Bundesländern (Steiermark und Niederösterreich) kommt der Abschuss von Krähen und Elstern als letztes Mittel und einzig wirksame Alternative zum Einsatz. Daher ist die selektive Tötung einzelner Tiere alternativlos und die einzige zufriedenstellende Lösung zur Bewältigung der zuvor geschilderten Situation.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die Änderungen haben aus ho. Sicht keine Auswirkungen aus umweltpolitischer bzw. klimapolitischer Sicht, da auch durch die begrenzte Entnahme die Populationen der betroffenen Arten nicht gefährdet werden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch Krähenvögel kommt es im Burgenland landesweit regelmäßig zu Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Das Schadbild reicht von Auspicken der Jungpflanzen über Fraß an verschiedenen erntereifen Kulturen bis hin zum Aufpicken von Siloballen. Dadurch kann es zu erheblichen Ernteeinbußen kommen und regional auch zu erheblichen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion. Insbesondere bei Reihenkulturen sind entsprechende Schäden in erheblichem Ausmaß immer wieder festzustellen. Von Seiten der Landwirte werden verschiedene Vergrämungsmethoden zur Anwendung gebracht (zB verscheuchen, Attrappen und andere Vogelscheuchen, Knallkörper), die aber längerfristig nicht den erwünschten Erfolg erzielen, da die Vögel rasch lernen, dass diese Maßnahmen für sie ungefährlich sind. Sie stellen somit keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG dar. Abschüsse haben hingegen eine wesentlich stärkere und nachhaltigere abschreckende Wirkung.

Ein zweiter Aspekt ist die Sicherung des Bruterfolges von seltenen oder gefährdeten Arten. Dabei handelt es sich in erster Linie um bodenbrütende Vogel- bzw. Federwildarten offener Landschaften, deren Bestände im Burgenland durch Prädation von Krähen und Elstern noch zusätzlich gefährdet werden können. Hierzu zählen insbesondere das Rebhuhn (*Perdix perdix*), die Großtrappe (*Otis tarda*), mehrere Schnepfen- und Regenpfeiferarten (Kiebitz *Vanellus vanellus*, Bekassine *Gallinago gallinago*, Großer Brachvogel *Numenius arquata*, Uferschnepfe *Limosa limosa* und Rotschenkel *Tringa totanus*) aber regional auch im Röhricht brütende Arten (zB Reiher, Rohrsänger). Röhrichtbestände an burgenländischen Gewässern weisen zum Teil österreichweit bedeutende Bestände mancher dieser Arten auf (v.a. Neusiedler See, Rohrbacher Teich, Güssinger Fischteiche), die aber durch erhöhte Prädation betroffen sein können, zB am Rohrbacher Teich, wo Elstern auch im Schilf ihre Nester errichten. Eine Regulierung von Krähen und Elstern kann daher zur Verbesserung des Bruterfolges und damit auch zur Erhaltung dieser Arten beitragen (im Hinblick auf die Großtrappe wird hierzu auch auf die entsprechende Empfehlung UNEP/CMS/GB/MOS5/Doc.7.2 im Rahmen der Absichtserklärung zum Schutz der Großtrappe in Mitteleuropa (Memorandum of Understanding on the Conservation and Management of the Middle-European Population of the Great Bustard, Unterabkommen zum Bonner Übereinkommen zum Schutz wandernder Tierarten) verwiesen).

Elster und Aaskrähe gelten sowohl nach der europäischen als auch nach der österreichischen Roten Liste als ungefährdet (IUCN-Kategorie LC). Die österreichweiten Brutbestände sind laut dem österreichischen Bericht gemäß Art. 12 der Richtlinie 2009/147/EG für die Jahre 2013-2018 wie folgt: Elster 12 000 - 16 000 Brutpaare, Aaskrähe 90 000 - 130 000 Brutpaare. Für das Burgenland lassen sich daraus grob 850 – 1 150 Brutpaare Elstern und 5 500 - 8 000 Brutpaare Aaskrähen ableiten. Dazu sind die jeweiligen Jungvögel der vorangegangenen Brutsaison sowie insbesondere bei der Aaskrähe truppweise herumstreifende Nichtbrüter hinzu zu zählen.

Für die Elster lassen sich anhand von Literaturangaben folgende populationsrelevante Zahlen herleiten: Bei einem Bruterfolg von 1,7 Jungen pro Paar und einer Überlebensrate im 2. Jahr, vor dem Einstieg ins Brutgeschehen, von 70% lässt sich ein nachbrutzeitlicher Bestand von rund 5 500-7 600 Individuen errechnen. Bei der Aaskrähe kann bei einem aus der Literatur ableitbarem Bruterfolg von rund 2,1 Jungen pro Paar und einem Verhältnis von Brutvögeln zu Nichtbrütern von 1:1,5 von einem nachbrutzeitlichen Bestand von rund 39 000 - 57 000 Individuen ausgegangen werden. Im Herbst und Winter kommt es außerdem zusätzlich zu einem Einflug von Vögeln aus weiter östlich oder nordöstlich gelegenen Brutgebieten in schwankender Zahl. Somit liegen bei beiden Arten die in diesem Gesetz festgelegten Kontingente unter 10 %. Die Aaskrähe weist laut dem österreichischen Brutvogelmonitoring eine positiven Bestandstrand auf, bei der Elster ist die Entwicklung weniger klar, hier zeichnet sich längerfristig eher eine rückläufige Bestandsentwicklung ab. Eine Bestandsgefährdung der beiden Arten durch die nun festgelegten Kontingente ist nicht zu erwarten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die taxonomische Stellung der „Aaskrähe“ (*Corvus corone*) bzw. von Nebelkrähe (*Corvus cornix*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) in der wissenschaftlichen Literatur nach wie vor uneinheitlich behandelt wird. Während das Internationale Ornithologische Komitee (IOC), dessen Liste der Vogelarten der Erde auch die österreichische Artenliste von BirdLife Österreich folgt, Nebel- und Rabenkrähe als eigenständige Arten betrachtet, werden sie in der Artenliste von BirdLife International als Unterarten einer Art (die im deutschen als „Aaskrähe“ bezeichnet wird) aufgefasst. Letzterem Ansatz folgt auch die Europäische Kommission und behandelt sie in der Richtlinie 2009/147/EG als eine einzige Art. Nicht zuletzt deshalb aber auch aufgrund der Tatsache, dass im gesamten Burgenland Nebel- und Rabenkrähen sowie deren Hybriden angetroffen werden können, regelmäßig Mischpaare und gemischte Trupps bilden und aus der Sicht des Managements kein Unterschied zwischen diesen beiden Formen besteht, werden sie in diesem Gesetz ebenfalls als eine Art betrachtet. Von der in diesem Gesetz

verwendeten Bezeichnung „Aaskrähe“ werden daher sowohl die Nebelkrähe, die Rabenkrähe als auch deren Hybriden und Rückkreuzungshybriden umfasst.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel):

Ziel dieses Gesetzes ist es, gesetzliche Regelungen zu schaffen, mit denen Ackerbaukulturen aber auch seltene oder gefährdete Tierarten zuverlässig geschützt werden können. Da dies nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG möglich ist, wurde dem auch in den folgenden Regelungen Rechnung getragen. Es wird klargestellt, dass unter dem Begriff „Aaskrähen“ Nebelkrähen, Rabenkrähen sowie ihre Hybriden zu verstehen sind.

Zu § 2 (Eingriffszeitraum und Kontingentierung):

Die angegebenen Zeiträume sollen gewährleisten, dass nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit (ab Mitte März bis spätestens Mitte Juli) in die Bestände eingegriffen wird. Die Höchstzahlen wurden auf Grund der Abschusszahlen in den vergangenen Jahren festgelegt und sollen verhindern, dass die Bestände gefährdet werden. Bei der Aaskrähe entspricht das festgelegte Kontingent den Zahlen der vergangenen Jahre, bei der Elster wurde auf Grund eines möglichen negativen Bestandstrends eine gegenüber den letzten Jahren verringerte Quote festgelegt.

Zu § 3 (Zulässige Methoden der Erlegung, Verbote sachlicher Art):

Grundsätzlich soll der Eingriff in den Bestand nur mittels zugelassenen Jagdwaffen erfolgen, da der Fallenfang grundsätzlich gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/147/EG verboten ist. Die Festlegung der Waffenart soll auch eine tierschutzgerechte Tötung gewährleisten. Für den Einsatz von Fallen ist eine Genehmigung der Landesregierung erforderlich. Eine generelle Genehmigung für mehrere Jagdgebiete ist nicht möglich. Diese Bestimmung ist lex specialis zu § 95 Burgenländisches Jagdgesetz. Grundsätzlich sind Fallen gemäß der Vogelschutzrichtlinie verboten. Ausnahmen sind gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c auch von diesem Verbot möglich und dies wird hier umgesetzt, weil die Tiere dabei selektiv gefangen und Fehlfänge freigelassen werden können.

Zu § 4 (Berechtigte):

Festgehalten wird, dass nur Jägerinnen und Jäger zur Entnahme berechtigt sind. Denn nur diese Personen haben die erforderliche Erfahrung und sind auch entsprechend geschult im Umgang mit der Jagdwaffe. Der Verweis auf § 2 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 soll sicherstellen, dass nur Jagdausübungsberechtigte und Inhaber von Jagderlaubnisscheinen in ihren Jagdrevieren die angesprochenen Federwildarten entnehmen dürfen. Die Anwendung der Bestimmungen des § 95 Abs. 1 und 2 sollen sicherstellen, dass diese verbotenen Jagdmethoden auch bei der Erlegung von diesen Federwildarten nicht zur Anwendung kommen.

Zu § 5 (Aufzeichnungspflicht):

Die Aufzeichnungspflichten ergeben sich nicht nur aus den Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG, sondern sind auch die Grundlage für ein verlässliches Monitoring. Da die Jagdausübungsberechtigten die Aufzeichnungspflichten aus der Führung der Abschusslisten kennen und beherrschen, wurde diese Regelung auch mit Verweis auf diese geschaffen. JagdOnline bietet dazu eine verlässliche und taugliche Hilfe. Insbesondere bei Rotwildabschüssen hat sich JagdOnline insoweit bewährt, als daraus ersichtlich ist, welche Kategorie an Hirschen bereits erlegt wurde. Die Auskunftspflicht soll in der Form erfolgen, dass in JagdOnline die Kontingente des § 2 Abs. 1 und 2 ersichtlich sind, Erlegungen dort einzutragen sind und somit ersichtlich ist, ob noch Tiere erlegt werden können oder die Kontingente bereits erschöpft sind.

Zu § 6 (Monitoring):

Nur ein begleitendes Monitoring gewährleistet, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG eingehalten werden. Da aber das Vorliegen erheblicher Schäden Voraussetzung ist, sind auch Erhebungen zu den anfallenden Schäden zu machen. Die Erlegungen werden jedes Jahr über JagdOnline gemeldet und dann weitergeleitet; alle sechs Jahre ist ein Bericht gemäß Art. 12 VS-Richtlinie zu erstatten, aus dem sich die gesetzlich vorgesehene Frist ergibt.

Zu § 7 (Herabsetzung der Höchstzahlen oder Einstellung der Erlegung):

Mit dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung in die Erlegung einzugreifen, wenn sich eine Gefährdung des Bestandes der Aaskrähen und Elstern auf Grund des Monitorings ergibt. Die Evaluierung der Verordnung ist zweckmäßig, um etwaige Veränderungen im Bestand und bei den verursachten Schäden rasch berücksichtigen zu können und das Verhältnismäßigkeitsgebot einzuhalten

Zu § 8 (Strafbestimmung):

Zur Einhaltung der vorangegangenen Bestimmungen sind Strafen unumgänglich.

Zu § 9 (Verweise und Umsetzungshinweis):

Verweise auf andere Landesgesetze sollen dynamisch sein, ein Umsetzungshinweis zur VS-Richtlinie wird aufgenommen.

Zu § 10 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.